

Landratsamt Günzburg, Dienstgebäude:  
An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg  
Tel.-Nr. 08221 / 95-0, Fax-Nr. 08221 / 95-240  
E-Mail: [info@landkreis-guenzburg.de](mailto:info@landkreis-guenzburg.de)

Landratsamt Günzburg, Dienststelle Krumbach,  
Robert-Steiger-Straße 5, 86381 Krumbach/Schwaben  
Tel.-Nr. 08282 / 88 94-0, Fax-Nr. 08282 / 88 94-44

Herausgeber und Druck:  
Landkreis Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag.  
Fremdbeiträge, die durch eigene Unterschrift als solche  
kenntlich gemacht wurden, liegen außerhalb der Verant-  
wortung der Redaktion des Landkreises Günzburg.

# Amtsblatt

für den Landkreis Günzburg

Nr. 18 vom 3. Mai 2024

## NACHRU F

Der Landkreis Günzburg trauert um

### Herrn Ewald Schmid

Träger der Verdienstmedaille des Landkreises Günzburg

Als Mitglied des Kreistags des Landkreises Günzburg in den Jahren 1972 bis 1990 sowie 1993 bis 1996 gestaltete der Verstorbene verantwortungsvoll die Kreispolitik mit.

Seinen reichen Erfahrungsschatz brachte er dabei im Krankenhaus- und Altenheimausschuss sowie im Kreisausschuss ein. Insbesondere beim Neubau der Kreisklinik Günzburg, den der Verstorbene als Projektleiter zu verantworten hatte, kamen dem Landkreis Günzburg seine berufliche Expertise sowie sein außerordentliches Fachwissen zugute. Dabei handelte er stets mit Bedacht, Geradlinigkeit und Überzeugung.

Sein kommunalpolitisches Engagement verdient Dank und Anerkennung. Der Landkreis Günzburg wird dem Verstorbenen ein ehrendes Gedenken bewahren.

Günzburg, 26. April 2024

Dr. Hans Reichhart  
Landrat

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter  
<https://www.landkreis-guenzburg.de/amt-und-verwaltung/aktuelles/amtsblatt/> abgerufen werden.



## Inhaltsverzeichnis

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
54	20. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Familie und Senioren	85
55	38. Sitzung des Kreisausschusses	86
56	21. Sitzung des Werkausschusses Kreisabfallwirtschaft	86
57	Stellenausschreibung	86
58	Stellenausschreibung	87
59	Haushaltssatzung des Schulverbandes Deisenhausen (Landkreis Günzburg) für das Haushaltsjahr 2024	87
60	Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) sowie des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Schulverband Mittelschule Burgau; Neufassung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Burgau (Verbandssatzung)	89
61	Vollzug des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Zweckvereinbarung vom 22.03.2023 zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben des Schulverbandes Mittelschule Burgau auf die Stadt Burgau	92

---

Nr. 54

### **20. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Familie und Senioren**

Am Montag, 06.05.2024, 13:30 Uhr, findet im Großer Sitzungssaal, Stadt Burgau, Gerichtsweg 8, 89331 Burgau die 20. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Familie und Senioren statt.

#### **Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Wohnraumprävention – Verlängerung der Vereinbarung mit SKM Günzburg
- 3 Sonstiges

**Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.**

AZ: 0143.1  
Günzburg, 23.04.2024

---

Nr. 55

### 38. Sitzung des Kreisausschusses

Am Montag, 06.05.2024, 14:00 Uhr, findet im Großer Sitzungssaal, Stadt Burgau, Gerichtsweg 8, 89331 Burgau die 38. Sitzung des Kreisausschusses statt.

#### Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Kreisstraße GZ 25; Vergabebestimmung Straßenbauarbeiten für den Ausbau nördlich Oberrohr inkl. Erweiterung der Amphibienschutzeinrichtungen
- 3 Kreisstraße GZ 16; Vergabebestimmung Straßenbauarbeiten für den Umbau der Schönenberger Kreuzung St 2025 / GZ 16 in einen Kreisverkehr und Erneuerung der Fahrbahndecke Schönenberg
- 4 Sonstiges

**Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.**

AZ: 0142.2  
Günzburg, 26.04.2024

---

Nr. 56

### 21. Sitzung des Werkausschusses Kreisabfallwirtschaft

Am Montag, 06.05.2024, 14:30 Uhr, findet im Großer Sitzungssaal, Stadt Burgau, Gerichtsweg 8, 89331 Burgau die 21. Sitzung des Werkausschusses Kreisabfallwirtschaft statt.

#### Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Bekanntgabe der nichtöffentlichen Beschlüsse
- 2.1 Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse  
Vergabe von Entsorgungsdienstleistungen - Mobile Problemmüllsammlung
- 3 Abfallbilanz 2023; Abfall- und Wertstoffmengenvergleich 2022/2023 für den Landkreis Günzburg
- 4 Sonstiges

**Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.**

AZ: 0143.5  
Günzburg, 26.04.2024

---

Nr. 57

### Stellenausschreibung

Der **Landkreis Günzburg** sucht für die **Abteilung „Jugend, Familie und Bildung“** zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit und Teilzeit

#### **Sozialpädagogen (m/w/d) und Verwaltungskräfte (m/w/d)**

für die Bereiche **Amtsvormundschaften und -pflugschaften, politische Familienbildung, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Jugendhilfeplanung, Beistandschaften, Bezirkssozialarbeit** sowie für die Stelle eines **Integrationslotsen (m/w/d)**

Die detaillierten Stellenausschreibungen und weitere Informationen zum Landkreis Günzburg finden Sie auf unserer Internetseite [www.landkreis-guenzburg.de](http://www.landkreis-guenzburg.de) unter der Rubrik „Stellenangebote“.

Az. 0370  
Günzburg, 25.04.2024

---

Nr. 58

## Stellenausschreibung

Zur Verstärkung unseres Teams im Sonderpädagogischen Förderzentrum in Hochwang suchen wir zum 01.09.2024

### Kinderpfleger (m/w/d) in Vollzeit oder Teilzeit

#### Ihre Aufgaben

- Begleitung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei den Hausaufgaben und der Freizeitgestaltung im Rahmen des Konzeptes Offene Ganztagschule
- Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung individueller Einzelförderung

#### Ihr Profil

- vorzugsweise eine staatlich anerkannte abgeschlossene pädagogische Ausbildung als Kinderpfleger (m/w/d) oder eine vergleichbare Qualifikation
- gerne auch motivierte Quereinsteiger mit Erfahrung im Umgang mit Kindern
- Einfühlungsvermögen und eine wertschätzende Grundhaltung
- Bereitschaft, mit Engagement und Ideen unsere Einrichtung mitzugestalten
- Teamfähigkeit

#### Ihre Vorteile

- eine abwechslungsreiche Tätigkeit in einem engagierten und motivierten Team aus pädagogischen Fachkräften und Lehrern
- in den Dienstplan integrierte wöchentliche Vorbereitungszeit, die außerhalb der Einrichtung absolviert werden kann
- feste Arbeitszeiten, vorwiegend am Nachmittag
- Freizeitausgleich während der bayerischen Schulferien
- Leistungsgerechte tarifliche Bezahlung mit Sonderzahlungen sowie eine betriebliche Altersvorsorge

Interesse geweckt?

Kommen Sie in unser **#TeamLandratsamt**. Wir freuen uns auf Sie! Für telefonische Auskünfte steht Ihnen zur Verfügung: Für fachliche Fragen Herr Neuhäusler (Tel. 08223/5908), für personalrechtliche Fragen Frau Kießling (Tel. 08221/95-173). Bewerber (m/w/d) mit einer Schwerbehinderung werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

**Bewerbungsschluss ist der 21. Mai 2024.**

[www.mein-check-in.de/landkreis-guenzburg/overview](http://www.mein-check-in.de/landkreis-guenzburg/overview)



Az. 0370  
Günzburg, 30.04.2024

---

## Bekanntmachungen anderer Behörden

Nr. 59

### Haushaltssatzung des Schulverbandes Deisenhausen (Landkreis Günzburg) für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG–, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Deisenhausen folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

#### im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

**468.350,00 €**

und

**im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

**48.500,00 €.**

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**(1) Verwaltungsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **321.900,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2023 auf **111 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.900,00 €** festgesetzt.

**(2) Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Krumbach, den 08.04.2024  
Schulverband Deisenhausen

Langbauer  
Schulverbandsvorsitzender

**II.**

Das Landratsamt Günzburg hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 26.03.2024, Nr. 20, Az. 9412.0, festgestellt, dass keine genehmigungspflichtigen Teile enthalten sind.

**III.**

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen weiteren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Krumbach (Schwaben), Rittlen 6, 86381 Krumbach, Zi.-Nr. 6, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Krumbach, den 08.04.2024  
Schulverband Deisenhausen

Langbauer  
Schulverbandsvorsitzender

**Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) sowie des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);  
Schulverband Mittelschule Burgau;  
Neufassung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Burgau (Verbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Burgau hat in ihrer Sitzung vom 09.02.2023 eine Neufassung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Burgau (Verbandssatzung) beschlossen, geändert wurde insbesondere § 13 (Kassengeschäfte).

Die Satzung wurde mit Bescheid des Landratsamts Günzburg vom 08.04.2024, Nr. 20 Az. 205-1/2, gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG mit der Maßgabe rechtsaufsichtlich genehmigt, als redaktionelle Änderungen vor Ausfertigung der Satzung **§ 6 Abs. 3 zu streichen und** außerdem **in § 17 Abs. 2** das Datum „03.08.2020“ **durch** das Datum „22.04.2022“ **zu ersetzen**.

Die Satzung wird nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachfolgend bekannt gemacht.

**Satzung  
zur Regelung von Fragen der Verfassung des  
Schulverbandes Mittelschule Burgau  
(Verbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Burgau erlässt folgende

**Satzung  
zur Regelung von Fragen der Verfassung des  
Schulverbandes Mittelschule Burgau  
(Verbandssatzung):**

**§ 1  
Bestand des Schulverbandes**

- (1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Mittelschule Burgau als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Stadt Burgau, die Gemeinde Haldenwang, die Gemeinde Röfingen, die Gemeinde Winterbach, die Gemeinde Landensberg und Gemeinde Dürrlauingen.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben vom 20.09.2010 festgesetzten Schulsprengel der Mittelschule Burgau.
- (4) Der Schulverband führt den Namen „Mittelschulverband Burgau“ und hat seinen Sitz in Burgau.

**§ 2  
Organe**

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsitzende.

**§ 3  
Verbandsversammlung**

- (1) <sup>1</sup>In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. <sup>2</sup>Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. <sup>3</sup>Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzubufen.
- (2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Vorsitzende des Schulverbands.
- (3) Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr gemäß Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

#### **§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss**

Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit drei Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden.

#### **§ 5 Verbandsvorsitzender**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

#### **§ 6 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung; Entschädigungsanspruch**

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter(innen), sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

#### **§ 7 Auslagensatz**

<sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihres Ausschusses Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. <sup>2</sup>Soweit es sich um den Anfahrtsweg zum Verwaltungssitz handelt, ist dies im Sitzungsgeld enthalten. <sup>3</sup>Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Arbeitnehmer des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

#### **§ 8 Entschädigung der Verbandsräte**

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihres Ausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,- €.
- (2) <sup>1</sup>Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung ersetzt. <sup>2</sup>Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Soweit die Verbandsräte selbstständig tätig sind, erhalten sie für den durch die Teilnahme an den Sitzungen entstandenen Verdienstausfall einen Pauschalsatz für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 15,- Euro.
- (4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung wie selbstständig Tätige.
- (5) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 2 bis 4 werden nur auf Antrag gewährt.

#### **§ 9 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 130,- €.
- (2) Der Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit, jeweils im Vertretungsfall, eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 20,- €.

**§ 10**  
**Auszahlung der Entschädigung**

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung, einmal jährlich ausbezahlt.

**§ 11**  
**Geschäftsgang des Verbandes**

<sup>1</sup>Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

**§ 12**  
**Geschäftsführung des Schulverbandes**

<sup>1</sup>Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Stadt Burgau bestimmt.

**§ 13**  
**Kassengeschäfte des Schulverbandes**

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Stadt Burgau aufgrund der Zweckvereinbarung geführt.

**§ 14**  
**Rechnungsprüfung**

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

**§ 15**  
**Finanzierung des Schulverbandes**

- (1) Der Mittelschulverband Burgau erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.
- (2) Die Schulverbandsumlage ist in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. eines Monats fällig.  
  
<sup>2</sup>Ist die Haushaltssatzung noch nicht erlassen, so kann der Schulverband Vorauszahlungen in Höhe der Umlageschuld des Vorjahres erheben.  
  
<sup>3</sup>Nach Festsetzung der Schulverbandsumlage ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.
- (3) Der nicht gedeckte Finanzbedarf wird nach den Schülerzahlen am 01.10. des Jahres, das dem Haushaltsjahr vorausgeht, verteilt.

**§ 16**  
**Auseinandersetzung**

Im Falle der Auflösung des Verbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Mittelschulverbandes (Verbandssatzung) vom 22.04.2022 außer Kraft.

Burgau, den 12.04.2024  
**Mittelschulverband Burgau**

Schulverbandsvorsitzender  
Martin Brenner

**Vollzug des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG);  
Zweckvereinbarung vom 22.03.2023 zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben des Schulverbandes Mittelschule Burgau auf die Stadt Burgau**

Der Schulverband Mittelschule Burgau und die Stadt Burgau haben am **22.03.2023** eine Zweckvereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben des Schulverbandes Mittelschule Burgau auf die Stadt Burgau abgeschlossen. Entstehende Aufwendungen für Personal und Sachmittel sollen jährlich entschädigt werden. Die Berechnung der pauschalen Entschädigung soll nach dem Modell des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes erfolgen (zuletzt im Geschäftsbericht 2013 veröffentlicht).

Der Zweckvereinbarung liegen entsprechende Beschlüsse der Verbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Burgau vom 09.02.2023 sowie des Stadtrates Burgau vom 21.03.2023 zugrunde.

Das Landratsamt Günzburg hat als Aufsichtsbehörde des Schulverbandes Mittelschule Burgau (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG) und der Stadt Burgau (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG) die Zweckvereinbarung mit Schreiben vom **08.04.2024**, Nr. 20 Az. 050-1/3 und 2050, gem. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG **rechtsaufsichtlich** genehmigt.

Die Zweckvereinbarung soll einen Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises in Kraft treten.

Die Zweckvereinbarung wird nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachfolgend bekannt gemacht:

**SCHULVERBAND MITTELSCHULE BURGAU  
STADT BURGAU**

**Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Burgau und dem Schulverband  
Mittelschule Burgau zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben**

**Der Schulverband Mittelschule Burgau,**  
vertreten durch den Schulverbandsvorsitzenden Martin Brenner  
(nachfolgend Schulverband)  
und  
**die Stadt Burgau,**  
vertreten durch die Zweite Bürgermeisterin Martina Wenni-Auinger  
(nachfolgend Stadt)

schließen gemäß Art. 8 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), i.V.m. Art. 7 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende, mit Schreiben des Landratsamts Günzburg vom 08.04.2024 genehmigte

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben des Schulverbandes Mittelschule Burgau auf die Stadtverwaltung der Stadt Burgau.

**§ 1**

**Übertragung der Aufgaben und Befugnisse**

- (1) Der Schulverband überträgt seine Verwaltungsaufgaben und die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse auf die Stadt. Die Übertragung umfasst die verwaltungsmäßige Vorbereitung und den verwaltungsmäßigen Vollzug der Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die für den Schulverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwachsen lassen, einschließlich aller Angelegenheiten des kommunalen Finanz- und Rechnungswesens und der Kassengeschäfte.

Die übertragenen Aufgaben umfassen, soweit nicht die Schulverbandsversammlung zuständig ist, insbesondere:

- a) Jährliche Erstellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes einschließlich sämtlicher vorgeschriebener Bestandteile und eventuell notwendiger Nachträge,
- b) Haushaltsführung und Rechnungswesen,
- c) Erstellung der Jahresrechnung,
- d) Führung aller erforderlichen Verzeichnisse (z.B. Bestands- und Vermögensverzeichnisse),
- e) Erledigung aller Kassengeschäfte im Rahmen der KommHV (Kameralistik),
- f) allgemeine Verwaltungs- und Personalangelegenheiten (z.B. Erstellung und Änderung von Satzungen und/oder Vereinbarungen, Vorbereitung und Vollzug von Sitzungen, Erstellung von Arbeitsverträgen, Berechnung und Zahlung von Aufwandsentschädigungen sowie sonst. Vergütungen, Bau- und Beschaffungsangelegenheiten).

- (2) Die Dienstanweisung für Kassengeschäfte der Stadt Burgau gilt analog, soweit die Geschäftsordnung des Schulverbandes keine entsprechende Regelung enthält.
- (3) Die Verantwortlichkeit der Organe des Schulverbandes wird durch diese Vereinbarung nicht berührt.

## **§ 2**

### **Gegenseitige Verpflichtungen**

- (1) Die Stadt Burgau verpflichtet sich, das mit der Verwaltung des Schulverbandes betraute Personal zur fachlichen Leistungsbringung gemäß § 1 bereitzustellen. Eine weitergehende Haftung der Stadt Burgau besteht nicht.
- (2) Ein Rückgriff des Schulverbandes auf das mit dessen Verwaltungsaufgaben betraute Personal der Stadt Burgau ist im Rahmen der gesetzlichen Regelungen nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz möglich.
- (3) Die Stadt Burgau und der Schulverband schließen alle notwendigen Versicherungen ab, dass ein schuldhaftes Verhalten gegenüber Dritter und den Behörden abgesichert ist.

## **§ 3**

### **Verwaltungskostenersatz**

- (1) Die Ermittlung und Berechnung der Personaldurchschnittskosten eines Arbeitsplatzes kommunaler Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes erfolgt nach dem Modell des Bayrischen Kommunalen Prüfungsverbandes (zuletzt im Geschäftsbericht 2013 veröffentlicht).
- (2) Die tatsächliche Kostenaufstellung verglichen mit den Personaldurchschnittskosten eines Arbeitsplatzes kommunaler Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes bewegt sich bei ca. 31 Wochenstunden (entspricht 80,01 % eines Vollbeschäftigten) in der Entgeltgruppe 9 a des TVöD.
- (3) Der Verwaltungskostenersatz wird zum 01.07. jeden Jahres an die Stadt Burgau zur Zahlung fällig.
- (4) Bei der Neuveröffentlichung der Personaldurchschnittskosten erhöht sich gegebenenfalls rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Personaldurchschnittskosten der Verwaltungskostenersatz. Die Stadt Burgau wird die neu berechneten Kosten dem Schulverband in Rechnung stellen.
- (5) Unabhängig davon wird nach Ablauf von jeweils drei Jahren die Angemessenheit der Umlage durch die Stadt Burgau überprüft und gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Schulverband für die Zukunft (Zeitpunkt der Feststellung) angepasst.

## **§ 4**

### **Umsatzsteuerpflicht**

Die in dieser Zweckvereinbarung genannten Beträge gelten nicht als umsatzsteuerpflichtiger Nettoumsatz. Sollte sich später eine Umsatzsteuerpflicht ergeben, kommt die gesetzliche Umsatzsteuer hinzu.

## **§ 5**

### **Laufzeit, Kündigung**

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragsteil kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres schriftlich kündigen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung gelten nur, wenn sie von beiden Seiten schriftlich anerkannt worden sind.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises in Kraft. Gleichzeitig werden die hierzu bisher getroffenen Regelungen und Vereinbarungen außer Kraft gesetzt.

Burgau, den 22.03.2023  
**SCHULVERBAND NITTELSCHULE BURG AU**

Martin Brenner  
Verbandsvorsitzender

Burgau, den 22.03.2023  
**STADT BURG AU**

Martina Wenni-Auinger  
Zweite Bürgermeisterin

---

Dr. Hans Reichhart  
Landrat